

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wissenschaftszentrum Kiel GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen der Wissenschaftszentrum Kiel GmbH, nachfolgend Wissenschaftszentrum genannt, zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art, sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Vertragspartner erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Wissenschaftszentrums.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder des Mobiliars sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftszentrums in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen wird, soweit der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Bei einer Weitervermietung der Räumlichkeiten bedarf es ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Wissenschaftszentrums, wenn der vertraglich festgehaltene Zweck der Anmietung geändert wird. Über die Absicht einer Änderung des Nutzungszwecks muss das Wissenschaftszentrum unverzüglich schriftlich informiert werden. Das Wissenschaftszentrum behält sich im Falle eines Verstoßes hiergegen vor, die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen, ohne dass Ersatzansprüche jedweder Art gegen das Wissenschaftszentrum geltend gemacht werden können. Der Vertragspartner / Veranstalter bleibt dem Wissenschaftszentrum jedoch zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere zur Zahlung, verpflichtet.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies vorher mit dem Wissenschaftszentrum ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn das Wissenschaftszentrum in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (ausgefülltes und unterschriebenes Buchungsformular) durch das Wissenschaftszentrum zustande; nur die dort genannten Parteien sind die Vertragspartner.

2. Ist der jeweilige Vertragspartner des Wissenschaftszentrums nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so ist dies dem Wissenschaftszentrum bei der Buchungsanfrage mitzuteilen. Sowohl der jeweilige Vertragspartner des Wissenschaftszentrums als auch der hiervon abweichende Veranstalter haften in diesem Fall gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern das

Wissenschaftszentrum eine entsprechende Erklärung des Veranstalters einfordert und diese unterzeichnet vorliegt. Das Wissenschaftszentrum darf die Buchungsannahme von der Unterzeichnung dieser Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung abhängig machen. Davon unabhängig ist der jeweilige Vertragspartner des Wissenschaftszentrums verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

3. Das Wissenschaftszentrum haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden. Hiervon ausgenommen sind die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Wissenschaftszentrum die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Wissenschaftszentrums beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Wissenschaftszentrums beruhen. Einer Pflichtverletzung des Wissenschaftszentrums steht die eines gesetzlichen

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Wissenschaftszentrums auftreten, wird das Wissenschaftszentrum bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden alles Zumutbare veranlassen die Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen. Der Kunde ist wiederum verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Wissenschaftszentrum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

4. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die das Wissenschaftszentrum auch in eigenen Angelegenheiten zu Grunde legt. Das Wissenschaftszentrum übernimmt die Aufbewahrung und – auf Wunsch und eingeschränkt– gegen angemessenes Entgelt die Nachsendung derselben. Dies gilt analog auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Wissenschaftszentrum ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

III. Vertragsumfang, Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Wissenschaftszentrum ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und vom Wissenschaftszentrum zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sind die vereinbarten Preise im Zweifel netto zuzüglich

der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

3. Das Hausrecht des Wissenschaftszentrums verbleibt auch während der Dauer des Vertrags grundsätzlich beim Wissenschaftszentrum. Dieses räumt dem Vertragspartner das Recht ein, es während der Dauer des Vertrags für das Wissenschaftszentrum unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des Wissenschaftszentrums schonend auszuüben. Dabei sind die bekannten und erkennbaren Interessen des Wissenschaftszentrums zu berücksichtigen. Das Wissenschaftszentrum behält sich vor, das Hausrecht im Einzelfall selbst auszuüben, wenn es hieran ein berechtigtes Interesse hat.

4. Dem Vertragspartner ist es ohne vorherige Einwilligung des Wissenschaftszentrums gestattet, Plakate, Hinweistafeln, etc. im

Wissenschaftszentrum und auf dem Grundstück des Wissenschaftszentrums anzubringen, sofern diese ohne Beschädigungen wieder entfernt werden können. Das Wissenschaftszentrum ist berechtigt, ggf. trotzdem entstandene Schäden auf Kosten des Vertragspartners entfernen zu lassen. Der Vertragspartner darf Namen, Fotos, Anfahrtsskizze und Markenzeichen des Wissenschaftszentrums im Rahmen der Bewerbung nach vorheriger Abstimmung mit dem Wissenschaftszentrum nutzen.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Wissenschaftszentrums zu zahlen. Dies gilt auch für vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen des Wissenschaftszentrums an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

6. Vor der Überlassung des Mietobjekts an den Vertragspartner wird gemeinsam mit dem vom Vertragspartner zu benennenden Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Vertragspartner oder der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Wissenschaftszentrum unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Eine nachträgliche Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vertragspartner weist dem Wissenschaftszentrum nach, dass der Mangel bereits vor Beginn der Nutzung bestanden hat.

IV. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der durch den Vertragspartner angefragte und im Angebot bzw. Vertrag durch Unterschrift oder Email vom Wissenschaftszentrum bestätigte Leistungsumfang gilt als Rechnungsgrundlage. Mehrungen im Leistungsumfang werden nach dem tatsächlichen Anfall vom Wissenschaftszentrum nachträglich berechnet und in Rechnung gestellt.

2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Wissenschaftszentrum mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Wissenschaftszentrums, wenn die Teilnehmerzahl dann 200 überschreitet.

3. Meldet der Kunde bis 7 Tage vor Veranstaltungsdatum eine abweichende Teilnehmerzahl um mehr als 10 % nach oben oder unten ist das Wissenschaftszentrum berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Grundlage der neu kalkulierten Preise ist die nachgemeldete Teilnehmerzahl. Bei späteren Meldungen als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn kann das Wissenschaftszentrum bei Minderungen der Personenzahl die volle vereinbarte Gegenleistung verlangen, während im Falle einer Abweichung nach oben die tatsächliche Teilnehmeranzahl als Berechnungsgrundlage einer Neukalkulation herangezogen wird.

V. Fälligkeit der Vergütung

1. Rechnungen des Wissenschaftszentrums sind spätestens 14 Tage nach Erhalt ohne Minderung zahlbar. Das Wissenschaftszentrum kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Vertragspartner verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Wissenschaftszentrum berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Wissenschaftszentrum bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

2. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Vertragspartners, ist das Wissenschaftszentrum berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3. Der Vertragspartner kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Wissenschaftszentrums aufrechnen.

VI. Rücktritt des Vertragspartners (i.e. Abbestellung, Stornierung) und Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistungen des Wissenschaftszentrums

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Vertragspartners von dem mit dem Wissenschaftszentrum geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschaftszentrums in Textform. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Aufwandspauschale und die Raummiete, sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Vertragspartner vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung bzw. anderweitige Nutzung der Leistung des Dritten nicht mehr möglich ist.

2. Sofern zwischen dem Wissenschaftszentrum und dem Vertragspartner ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Vertragspartner bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche beim Wissenschaftszentrum auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Wissenschaftszentrum in Textform ausübt. Der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Wissenschaftszentrum ist entscheidend.

3. Unbeschadet voranstehender Regelungen kann das Wissenschaftszentrum Materialien und Personaldienstleistungen, die speziell für die betroffene Veranstaltung angeschafft bzw. angemietet wurden und die nicht anderweitig eingesetzt werden können, dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Daneben ist der Vertragspartner

berechtigt im Einzelfall nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang entstanden ist.

VII. Rücktritt des Wissenschaftszentrums

1. Das Wissenschaftszentrum reserviert Räumlichkeiten so lange, bis sich ein anderer Kunde für die jeweiligen Termine interessiert. Der Kunde, der zuerst reserviert hat, besitzt dann innerhalb einer Frist von 3 Tagen, gerechnet ab Zugang der entsprechenden Aufforderung bei ihm das Vorrecht die Reservierung in eine verbindliche Buchung umzuwandeln. Meldet sich der das Vorrecht auf Buchung habende Kunde nicht innerhalb der Frist oder übt er sein Vorrecht nicht aus, verfällt seine Reservierung und sein Vorrecht zur Umwandlung in eine Buchung.

2. Das Wissenschaftszentrum ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls:

- Höhere Gewalt oder andere vom Wissenschaftszentrum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Vertragspartners, zum Zweck der Veranstaltung oder der Teilnehmerzahl, gebucht werden;
- das Wissenschaftszentrum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Wissenschaftszentrums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Wissenschaftszentrums zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt;
- wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

4. In vorgenannten Fällen ist ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz ausgeschlossen.

VIII. Pflichten des Vertragspartners bei Anmietung des Wissenschaftszentrums

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen gesetzlichen und behördlichen Erlaubnisse und Bestimmungen, auf eigene Kosten selbst zu beschaffen und einzuhalten. Ebenfalls erforderliche Anmeldungen und Verträge mit Dritten (z.B. für die GEMA) werden vom

Vertragspartner getätigt. Die anfallenden Kosten und Gebühren hierfür trägt allein der Vertragspartner. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften sowie die Einhaltung und das Überwachen der Bestimmungen zur Abwehr von Brandgefahren und zum Nichtraucherschutz. Das Wissenschaftszentrum ist berechtigt, die jeweiligen schriftlichen Nachweise der Anmeldungen oder der Entrichtung von Gebühren (z.B. für die GEMA) vor Veranstaltung vom Vertragspartner zu verlangen.

2. Der Vertragspartner hält das Wissenschaftszentrum von allen Ansprüchen Dritter frei, die an das Wissenschaftszentrum wegen einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen des Vertragspartners herangezogen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Wissenschaftszentrum sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihr wegen einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen des Vertragspartners entstehen.

3. Der Vertragspartner stellt das Wissenschaftszentrum auch von allen weiteren Ansprüchen Dritter frei, die bei der Vermietung des Wissenschaftszentrums aus dem Vertrag herrühren oder mit diesem in einem Zusammenhang stehen. Dies gilt nicht, wenn und soweit das Wissenschaftszentrum eigenverantwortlich gehandelt hat. Der Vertragspartner ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall nachzuweisen, dass das Wissenschaftszentrum oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, aufgrund dessen eine Abwälzung des Schadens auf den Vertragspartner unbillig wäre.

4. Der Vertragspartner hat dem Wissenschaftszentrum eine Person zu benennen, der als „Veranstaltungsleiter“ während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Absatz 1 bis 4 VStättVO wahrnimmt.

IX. Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Abwicklung

1. Soweit das Wissenschaftszentrum für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Wissenschaftszentrum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Wissenschaftszentrums bedarf dessen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Wissenschaftszentrums gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit das Wissenschaftszentrum diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Wissenschaftszentrum pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Vertragspartner ist mit Zustimmung des Wissenschaftszentrums

berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.

4. Störungen an vom Wissenschaftszentrum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Wissenschaftszentrum diese Störungen nicht zu vertreten hat.

X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Wissenschaftszentrum. Das Wissenschaftszentrum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Wissenschaftszentrums. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwaltung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, bleibt dem Wissenschaftszentrum vorbehalten. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Wissenschaftszentrum berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Wissenschaftszentrum abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner das, darf das Wissenschaftszentrum die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Wissenschaftszentrum für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4. Zurückgebliebene Gegenstände werden nur auf gesonderte Vereinbarung mit dem Vertragspartner und dann nur auf Kosten und Gefahr des Vertragspartner nachgesandt.

XI. Haftung des Vertragspartners für Schäden

1. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Das Wissenschaftszentrum kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Textform vorzunehmen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des Wissenschaftszentrums.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Kiel. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Wissenschaftszentrums.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.